

4/SN-386/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1182-3/94

Wien, 28. April 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;

Begutachtung;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

| | |
|----------|----------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | <u>32</u> -GF/19 |
| Datum: | 2. MAI 1994 |
| Verteilt | 3. Mai 1994 <u>h</u> |

St. Saunegg

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82122**

MD-1182-3/94

Wien, 28. April 1994

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ 28 0102/1-III/8/94

**An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

**Auf das do. Schreiben vom 6. April 1994 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung folgendes mitzuteilen:**

Zu § 31a Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung sollen die schon bisher angewendeten Höchstbeträge für die Anschaffung von Schulbüchern im Familienlastenausgleichsgesetz verankert werden, um einen Anknüpfungspunkt für weitere Regelungen zu schaffen. Diese Obergrenzen nehmen jedoch nicht nur auf Schüler und Schulform Bezug, sondern auch auf die jeweilige Schulstufe. § 31a Abs. 6 des Entwurfs wäre daher entsprechend zu ergänzen.

- 2 -

Zu § 31a Abs. 7:

Werden die geltenden Höchstbeträge pro Schüler nur teilweise ausgeschöpft, so darf gemäß § 31a Abs. 7 des Entwurfes die Hälfte des dadurch verbleibenden Betrages für Unterrichtsmittel eigener Wahl verwendet werden, wodurch sich laut Erläuterungen insgesamt Einsparungen (in der Höhe der anderen Hälfte dieses Betrages) ergeben.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, liegen bereits derzeit die tatsächlichen Ausgaben für Schulbücher pro Schüler regelmäßig unter den jeweiligen Höchstbeträgen, da die Summe der Schulbuchpreise nur selten genau den Grenzbetrag erreicht, der verbleibende Restbetrag jedoch dann für die Anschaffung eines weiteren Schulbuches nicht ausreicht. Diese Differenz ergibt - laut Erläuterungen - in Summe ca. 50 bis 60 Millionen Schilling.

Die beabsichtigte Regelung ermöglicht es den Schulen, die Obergrenzen weiterhin wie bisher auszuschöpfen und zusätzlich die Hälfte der in der Schule insgesamt entstandenen Restbeträge für Unterrichtsmittel eigener Wahl zu verwenden.

Folgen alle Schulen dieser Methode, so ergeben sich durch die vorliegende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz anstelle von Einsparungen Mehrausgaben in der Höhe von ca. 25 bis 30 Millionen Schilling!

Es erscheint nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung erforderlich, den § 31a Abs. 7 des Entwurfes dahingehend zu ändern, daß zur Festsetzung der frei verwendbaren Mittel anstelle der Differenz der tatsächlichen Ausgaben pro Schüler zu den Obergrenzen die Differenz zu jenen Beträgen herangezogen wird, die beim Neukauf der verwendeten Schulbücher aufgewendet werden müßten. Dadurch würde bewirkt, daß nur bei "echten" Einsparungen durch Wiederverwendung von Schulbüchern den Schulen frei verwendbare Mittel zur Verfügung stehen.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat